



2025/986

12.6.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 70/2025

vom 14. März 2025

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2025/986]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 20 vom 24.1.2020, S. 26, und in ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 79, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU ⁽²⁾, berichtigt in ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 84, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 14 (Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:
 - i) Der Titel des Rechtsakts erhält folgende Fassung:

„Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG“
 - ii) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32019 L 2034:** Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64), berichtigt in ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 84.“
 - iii) Der Text von Anpassung p erhält folgende Fassung:

„In Artikel 134 Absatz 2 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚bzw. im Falle einer Anzeige eines EFTA-Staats der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“
2. Der Text von Nummer 14a (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Der Titel des Rechtsakts erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64.

- ii) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
- „— **32019 R 2033:** Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1), berichtigt in ABl. L 20 vom 24.1.2020, S. 26, und ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 79“
3. Unter den Nummern 19b (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates), 30 (Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31bb (Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
- „— **32019 L 2034:** Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64), berichtigt in ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 84“
4. Nummer 31ea (Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
- i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
- „— **32019 L 2034:** Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64), berichtigt in ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 84“;
- ii) Die Anpassung wird die Anpassung a.
- iii) Nach Anpassung a wird folgende Anpassung eingefügt:
- „b) In Artikel 2 Absatz 7 werden die Wörter ‚Rechtsakten der Union‘ durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.“
5. Nach Nummer 19br (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1340 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:
- „19c. **32019 R 2033:** Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1), berichtigt in ABl. L 20 vom 24.1.2020, S. 26, und ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 79.
- Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:
- a) In Artikel 57 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚26. Juni 2021‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2025 vom 14. März 2025‘ ersetzt.
- b) In Artikel 57 Absatz 6 und in den Artikeln 58 und 59 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚25. Dezember 2019‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2025 vom 14. März 2025‘ ersetzt.
- c) In Artikel 65 werden die Wörter ‚Rechtsakten der Union‘ durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- d) Artikel 66 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:
- i) In Absatz 2 wird die Angabe ‚26. Juni 2021‘ durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2025 vom 14. März 2025 oder einem nach nationalem Recht festgelegten Datum nicht später als der 26. Juni 2025‘ ersetzt.
- ii) Absatz 3 findet für die EFTA-Staaten keine Anwendung.
- 19d. **32019 L 2034:** Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64), berichtigt in ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 84

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, bezeichnen die Ausdrücke Mitgliedstaat(en) und zuständige Behörden neben ihrer Bedeutung in der Richtlinie auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden.

- b) In den Fällen gemäß Nummer 31g dieses Anhangs gelten Verweise auf die Befugnisse der EBA nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Richtlinie für die EFTA-Staaten als Verweise auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde.
 - c) In Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a wird nach den Wörtern ‚anderen Teilnehmern am ESFS sicherstellen‘ Folgendes angefügt:
 „Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten arbeiten in gleicher Weise mit den zuständigen Behörden der EFTA-Staaten zusammen.“
 - d) In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:
 „3. Die EFTA-Staaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden vertrauensvoll und in uneingeschränktem gegenseitigem Respekt zusammenarbeiten, insbesondere bei der Gewährleistung eines angemessenen, zuverlässigen und umfassenden Informationsaustauschs zwischen ihnen und den Teilnehmern am ESFS sowie mit der EFTA-Überwachungsbehörde.“
 - e) In Artikel 10 werden die Wörter ‚Rechtsakten der Union‘ durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.“
 - f) Die Artikel 16 und 56 gelten nicht für die EFTA-Staaten.
 - g) In Artikel 65 werden die Wörter ‚Rechtsakten der Union‘ durch die Wörter ‚Bestimmungen des EWR-Abkommens‘ ersetzt.“
 - h) Artikel 67 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:
 - i) Die Angabe ‚26. Juni 2021‘ wird durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2025 vom 14. März 2025 oder einem nach nationalem Recht festgelegten Datum nicht später als der 26. Juni 2025‘ ersetzt.
 - ii) In Absatz 1 Unterabsatz 2 findet der Satz ‚Die Vorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 62 Nummer 6 in Bezug auf Artikel 8a Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU nachzukommen, wenden die Mitgliedstaaten jedoch ab dem 27. Dezember 2020 an, und die Vorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 64 Nummer 5 nachzukommen, wenden die Mitgliedstaaten jedoch ab dem 26. März 2020 an.‘ keine Anwendung.
6. Nummer 31ba (Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
- i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:
 „— **32019 L 2034:** Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64), berichtigt in ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 84“
 - ii) Anpassung g erhält folgende Fassung:
 „Artikel 41 wird wie folgt angepasst:
 - i) In Absatz 2 werden die Wörter ‚Unionsfirmen‘ durch die Wörter ‚Firmen im EWR‘ ersetzt.
 - ii) In Absatz 3 werden die Wörter ‚Gegenparteien aus der EU‘ durch die Wörter ‚Gegenparteien aus dem EWR‘ ersetzt.“
 - iii) Nach Anpassung m wird folgende Anpassung eingefügt:
 „n) In Artikel 95a wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚bis zum 25. Dezember 2019‘ durch die Angabe ‚bis zum Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2025 vom 14. März 2025‘ ersetzt.“
7. Unter den Nummern 31baa (Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 31g (Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
 „— **32019 R 2033:** Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1), berichtigt in ABl. L 20 vom 24.1.2020, S. 26, und ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 79“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/2033, berichtigt in ABl. L 20 vom 24.1.2020, S. 26, und ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 79, und der Richtlinie (EU) 2019/2034, berichtigt in ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 84, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. März 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.